
Zusammenfassende Erklärung

Planungsziel

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf dem Gelände der ehemaligen Sauenanlage im Süden der Ortschaft Gnölbzig zu schaffen. Entsprechend setzt der Bebauungsplan auf insgesamt rd. 3,61 ha Sondergebiete (SO) "Sonnenenergie" in einem Umfang von rd. 3,29 ha und private Grünflächen in einer Größe von rd. 0,32 ha fest.

Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Wesentlicher Ansatz zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen ist die Überplanung eines durch frühere landwirtschaftliche Bebauung vorgeprägten Standorts. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften trägt darüber hinaus die festgesetzte Erhaltung bzw. Entwicklung der halbruderalen Gras- und Staudenflur bei. Um die Bewegungsfreiheit der im Planumfeld lebenden Tierarten möglichst wenig einzuschränken, setzt der Bebauungsplan fest, dass die Zaunfelder von Einfriedungen in einem Abstand von mindestens 15 cm zum Boden errichtet werden müssen.

In Bezug auf das Schutzgut Boden beschränkt der Bebauungsplan die zulässige Bodenversiegelung auf 30 %, die tatsächliche liegt absehbar noch deutlich darunter.

Der Bebauungsplan betrifft eine durch eine landwirtschaftliche Betriebsanlage weitgehend vorgeprägte Fläche in Gnölbzig. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen vorgetragen, die eine Änderung der Planfestsetzungen notwendig machten.

Im Zuge der Planung wurden eine Biototypenkartierung und eine faunistische Kartierung durchgeführt. Dabei wurden Vogelarten der Roten Liste ermittelt sowie zwei streng geschützte Vogelarten (Grauammer und Neuntöter) und die ebenfalls streng geschützte Zauneidechse angetroffen. Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der Kartiererergebnisse ergänzt.

Für die ermittelten streng geschützten Tierarten werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorhandene Habitate gesichert bzw. an geeigneter Stelle im Plangebiet neu geschaffen, so dass Beeinträchtigungen der Populationen weitestgehend ausgeschlossen sind und Verstöße gegen das Zugriffsverbot gem. § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Die Stadt Alsleben ist bemüht, durch allseitige Eingrünung und durch planerische Begrenzung der zulässigen Bodenversiegelung die naturbezogenen Auswirkungen der Planung möglichst gering zu halten. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wurde ein Kompensationsüberschuss von 38.790 Wertpunkten nach dem Bewertungsmodell LSA ermittelt. Eine förmliche Zuordnung zu Eingriffen an anderer Stelle erfolgt nicht. Insgesamt ergibt sich durch die Planung eine erhebliche Verbesserung der naturbezogenen Potenziale.

Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Öffentliche Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans sind nicht erforderlich. Der Stadt Alsleben entstehen insofern keine Kosten.

Notwendige Netzanbindungen bzw. Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz sind privatrechtlich zwischen den Versorgungsträgern und den Investoren zu regeln.